



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
des Herrn

- Antragsteller -

für eine beabsichtigte Verfassungsbeschwerde gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 1. Juli 2019 - 1 S 1791/18 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Juli 2018 - 1 S 2812/17 - und
- c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 27. November 2017 - 3 K 2711/15 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 1. April 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

## Gründe

### I.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 1. Juli 2019 (1 S 1791/18) und vom 19. Juli 2018 (1 S 2812/17) sowie den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 27. November 2017 (3 K 2711/15) wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Prozesskostenhilfe kann für Verfahren der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozessordnung bewilligt werden (§ 55 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG). Die Bewilligung setzt demnach insbesondere voraus, dass die (bereits erhobene oder noch zu erhebende) Verfassungsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. v. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bietet. Keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet eine Verfassungsbeschwerde, wenn der Erfolg fernliegend ist (vgl. VerfGH, Beschluss vom 7.11.2016 - 1 VB 47/16 -, Juris Rn. 10). Davon ist in aller Regel auszugehen, wenn die Verfassungsbeschwerde i. S. v. § 56 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (vgl. etwa VerfGH, Beschluss vom 13.6.2017 - 1 VB 65/16 -, Juris Rn. 2 i. V. m. Rn. 1; Beschluss vom 25.3.2019 - 1 VB 2/18 -, Juris Rn. 10 i. V. m. Rn. 1).

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller mit seinem Antrag vorgelegten Unterlagen und seines Vorbringens in der Antragsschrift vom 5. August 2019 ist davon auszugehen, dass die vom Antragsteller beabsichtigte Verfassungsbeschwerde, selbst wenn sie von einer dem Antragsteller beigeordneten Rechtsanwältin oder einem ihm beigeordneten Rechtsanwalt begründet wird, jedenfalls offensichtlich unbegründet sein wird (vgl. dazu etwa VerfGH, Beschluss vom 7.11.2016 - 1 VB 47/16 -, Juris Rn. 2). Es spricht nichts dafür, dass die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die vom Antragsteller beabsichtigte Klage gegen die vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vertretene Bundesrepublik Deutschland und insoweit insbesondere die Annahme fehlender hinreichender Erfolgsaussichten verfassungsrechtlich zu beanstanden sein könnten.

Eine Verletzung des Art. 67 Abs. 1 LV scheidet schon im Ansatz aus. Das Bundesverfassungsgericht übt keine öffentliche Gewalt im Sinne dieser Vorschrift aus; denn öffentliche Gewalt in diesem Sinne ist nur die auf der Grundlage der Landesverfassung beruhende Staatsgewalt des Landes (Hofmann, in: Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 2018, Art. 67 Rn. 23). Dass das Bundesverfassungsgericht seinen Sitz in Karlsruhe und damit im Land Baden-Württemberg hat, führt nicht dazu, dass es an die Verfassung des Landes gebunden ist.

Das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof sind offensichtlich von einem im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV stehenden Maßstab für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausgegangen. Diese Vorschriften gebieten eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. - auch zum Folgenden - VerfGH, Beschluss vom 7.11.2016 - 1 VB 47/16 -, Juris Rn. 4). Prozesskostenhilfe darf (nur) verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen ist, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Das Verwaltungsgericht spricht dementsprechend ausdrücklich von dem gebotenen großzügigen Maßstab.

Auch bei der Anwendung des Maßstabs sind vom Verfassungsgerichtshof zu beanstandende Fehler nicht erkennbar. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof die einfachrechtliche Richtigkeit der Rechtsanwendung durch die Fachgerichte nicht nachprüft, sondern nur, ob die Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Rechtsschutzgleichheit beruhen (VerfGH, Beschluss vom 7.11.2016 - 1 VB 47/16 -, Juris Rn. 4).

Eine solche Frage der einfachrechtlichen Richtigkeit der Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichtshof ist insbesondere die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht über die in Rede stehenden (fünf oder sechs) Dienstaufsichtsbeschwerden des Antragstellers entschieden hat. Anhaltspunkte dafür, dass insoweit eine willkürliche Rechtsanwendung vorliegen könnte, sind auch nicht ansatzweise ersichtlich, zumal der Antragsteller keines der Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt hat.

Es spricht auch nichts dafür, dass die Entscheidung über das Unterbleiben der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Klage gegen das Bundesverfassungsgericht, soweit sie die Begehren der Konkretisierung eines Hinweisschreibens und der Verwendung von „Standardtexten“ zum Gegenstand hat, auf einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG beruht. Insbesondere kann eine solche Verletzung nicht darin gesehen werden, dass in der Begründung des Beschlusses Gerichtsentscheidungen ohne ihre Fundstellen angeführt werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass die zitierten Entscheidungen dem Beleg einer Rechtsauffassung dienen - dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner rechtsprechenden Tätigkeit nicht der Kontrolle der Verwaltungsgerichte unterliegt und zu der rechtsprechenden Tätigkeit auch die Bearbeitung einer Verfassungsbeschwerde in Form der Eintragung in das Allgemeine Register gehört -, deren Richtigkeit auf der Hand liegt, so dass der Antragsteller damit rechnen musste (vgl. BVerfGE 86, 133 = Juris [jeweils LS 1]). Auf diese Rechtsauffassung mussten das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof deshalb auch nicht vorab hinweisen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## II.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet darüber aus, weil der Antragsteller in der Lage ist, seine Rechte selbst und ohne anwaltliche Hilfe wahrzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird in Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG Prozesskostenhilfe nur unter strengen Voraussetzungen gewährt (vgl. Kammerbeschluss vom 11.10.2017 - 2 BvR 932/17 -, Juris Rn. 2 m. w. N.). Sie muss unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. auch Kammerbeschluss vom 12.12.2019 - 1 BvR 1530/19 -, Juris Rn. 1). Hiervon ist unter anderem dann nicht auszugehen, wenn der Betroffene nicht daran gehindert ist, seine Rechte selbst und ohne anwaltliche Hilfe angemessen wahrzunehmen.

Diese Rechtsprechung ist auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Landesverfassungsbeschwerde nach § 55 Abs. 1 VerfGHG zu übertragen. Wie im Verfahren

der Bundesverfassungsbeschwerde besteht im Verfahren der Landesverfassungsbeschwerde grundsätzlich kein Vertretungszwang (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG). Auch das Verfahren der Landesverfassungsbeschwerde ist grundsätzlich kostenfrei (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG). Da das Verfahren kein kontradiktorisches ist, läuft ein Beschwerdeführer weiterhin nicht Gefahr, im Unterliegensfall außergerichtliche Kosten eines anderen Verfahrensbeteiligten erstatten zu müssen.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Beschluss vom 18. März 2019 (1 VB 51/17, Juris Rn. 8) festgestellt, dass der Antragsteller durchaus in der Lage ist, eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung der Verfassungsbeschwerde zu erstellen. Dass die Verfassungsbeschwerden des überaus prozess erfahrenen Antragstellers beim Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit bis auf eine Ausnahme erfolglos blieben, beruhte in aller Regel nicht auf mangelndem Vortrag, sondern darauf, dass die Verfassungsbeschwerden offensichtlich unbegründet oder aus anderen Gründen als unzureichendem Vortrag unzulässig waren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting